
S 8 KR 135/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 135/04
Datum	30.08.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	02.12.2004
-------	------------

Unter Aufhebung des Bescheides vom 23.04.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2004 wird festgestellt, dass die Kündigung vom 19.04.2004 zum 30.06.2004 wirksam geworden ist. Der Beklagten werden die außergerichtlichen Kosten des Klägers auferlegt. Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Frage, wann die vom Kläger gegen die Beklagten am 19.4.2004 erklärte Kündigung wirksam geworden ist.

Der Kläger war seit dem 1.9.2003 Mitglied der damaligen U BKK. Die Versicherung erfolgte zum Beitragssatz von 12,8 v.H. Zum 01.04.2004 fusionierte die damalige U BKK mit der BKK C zur U BKK, der Beklagten. Zum 01.04.2004 wurde der Beitragssatz der Beklagten auf 13,8 v.H. festgesetzt. Der Kläger erklärte daraufhin gegen die Beklagten mit Schreiben vom 19.4.2004 mit sofortiger Wirkung die Kündigung unter Berufung auf die Beitragsanhebung und das Sonderkündigungsrecht. Die Beklagte verfügte ihm gegen die Beklagten mit Bescheid vom 23.4.2004, dass sie einer Kündigung zum 30.6.2004 nicht entsprechen

kÄ¶ne, da im Falle einer Fusion die BeitrÄ¶ge neu festgesetzt wÄ¶rden und sich deshalb kein SonderKÄ¶ndigungsrecht ergÄ¶be. Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 17.5.2004 zurÄ¶ck. Sie erÄ¶uterte, dass im Falle einer Fusion die Voraussetzungen des [Ä¶ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V](#) nicht vorÄ¶gen und eine KÄ¶ndigung erst zum Ablauf der in [Ä¶ 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) genannten Bindungsfrist mÄ¶glich sei. Die Entscheidung des Landessozialgerichts T fÄ¶hre nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung. Der KlÄ¶ger hat gegen die Bescheide der Beklagten Klage erhoben, mit der er die Wirksamkeit bzw. BestÄ¶tigung der ausgesprochenen KÄ¶ndigung geltend macht. Ein Ausschluss des SonderKÄ¶ndigungsrechtes im Falle von Fusionen wÄ¶rde dazu fÄ¶hren, dass eine Krankenkasse mit einer wesentlich kleineren Kasse, deren Mitglieder ihrer eigenen GrÄ¶¶e gegnÄ¶ber nicht ins Gewicht falle, fusionieren und so das Eingreifen des SonderKÄ¶ndigungstatbestandes bei einer BeitragserhÄ¶hung umgehen kÄ¶ne.

Am 27.4.2004 hatte sich der KlÄ¶ger gegenÄ¶ber der Beigeladenen um die Aufnahme als Mitglied bemÄ¶ht, was ihm mangels vorliegender KÄ¶ndigungsbestÄ¶tigung nicht gelungen war.

Der KlÄ¶ger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 23.04.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2004 festzustellen, dass die KÄ¶ndigung vom 19.04.2004 zum 30.06.2004 wirksam geworden ist,

hilfsweise zu 1), unter Aufhebung des Bescheides vom 23.04.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2004 festzustellen, dass die KÄ¶ndigung vom 19.04.2004 zum 28.02.2005 wirksam wird,

hilfsweise zu 2), die Beklagte zu verpflichten, unter AbÄ¶nderung des Bescheides vom 23.04.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2004 eine KÄ¶ndigungsbestÄ¶tigung zum 28.02.2005 auszustellen,

hilfsweise zu 3), festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem KlÄ¶ger den aus der VerzÄ¶gerung des Kassenwechsels in Folge der rechtswidrigen Verweigerung der Ausstellung einer KÄ¶ndigungsbestÄ¶tigung entstehenden Schaden zu ersetzen,

hilfsweise zu 4), festzustellen, dass die Weigerung der Beklagten, dem KlÄ¶ger unverzÄ¶glich eine KÄ¶ndigungsbestÄ¶tigung auszustellen, rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt schriftsÄ¶tzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig. Für den Kläger gelte die 18-monatige Bindungsfrist. Ein Sonderkündigungsrecht stehe ihm nicht zu, da [Â§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V](#) dieses nur für den Fall der Beitragserhöhung vorsehe und bereits von seinem Wortlaut her nicht eingreife. Eine Beitragserhöhung sei vorliegend nicht gegeben, da die alte Krankenkasse mit ihrer Satzung einschließlich der alten Beitragssatzregelung untergegangen sei und die neue Krankenkasse mit neuer Satzung die neue Beitragssatzhöhe originär festgesetzt habe. Der Gesetzgeber habe mit Absicht kein Sonderkündigungsrecht von Versicherten bei einer gleichzeitigen Fusion von Krankenkassen vorgesehen. Fusionen unter Krankenkassen seien politisch erwünscht.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten nebst den beigelegten Unterlagen Bezug genommen, insbesondere vollinhaltlich auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden und Erklärungen des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

Es handelt sich um eine zulässige kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage, [Â§ 54, 55](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG â (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.08.1998 â [L 5 K 55/97](#) -).

Die Klage ist auch begründet. Die Kündigung des Klägers ist zum 30.06.2004 wirksam geworden.

Dem Kläger stand das Kündigungsrecht gemäss [Â§ 175 Abs. 4 Satz 2](#) des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) zu (dabei handelt es sich entgegen der allgemein gebrauchten Formulierung nicht um ein "Sonderkündigungsrecht" im engeren Sinne, sondern bei weiterer Geltung der allgemeinen Kündigungsfristen gemäss [Â§ 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#) entfällt im Falle einer Beitragssatzerhöhung -lediglich- die Bindungsfrist gemäss [Â§ 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) ersatzlos).

Der Kläger war nicht über den 1.4.2004 hinaus an die zum September 2003 getroffene Wahl gebunden, da diese in [Â§ 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V](#) festgelegte Bindungsfrist vorliegend gemäss [Â§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V](#) nicht galt. Entgegen der Ansicht der Beklagten lag vorliegend eine Beitragssatzerhöhung vor bzw. läste die mit Satzung erfolgte Festsetzung des neuen hheren Beitragssatzes von 13,8 v.H. dieselben Rechtsfolgen wie eine Beitragssatzerhöhung aus. Dies folgt aus dem Umstand, dass die Beklagte nach der Fusion der Krankenkassen als Gesamtrechtsnachfolgerin der damaligen U BKK gemäss [Â§ 144 Abs. 4 Satz 2](#) i.V.m. [Â§ 150 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) in deren Rechte und Pflichten eingetreten ist. Aus dieser gesetzlich geregelten Gesamtrechtsnachfolge folgt, dass die Beklagte auch hinsichtlich der Beitragsansprüche in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Krankenkasse eintrat. Dies bedeutet, dass sie hinsichtlich der Beitragssätze der

alten Krankenkasse gemäß [Â§ 240 SGB V](#) i.V.m. der Satzung der alten Krankenkasse einerseits in deren Recht auf Zahlung keines niedrigeren Beitragssatzes als 12,8 v.H., aber andererseits auch in die Pflicht auf Beanspruchung keines höheren Beitragssatzes als 12,8 v.H. eintrat. Dies bedeutet zwar nicht, dass sie gegenüber den Mitgliedern der alten beitragsgünstigeren Krankenkasse verpflichtet ist, den alten Beitragssatz weiter fortzuschreiben bzw. in die neue Satzung aufzunehmen. Vielmehr ist es ihr wie im Rahmen einer Beitragserhöhung möglich, einen höheren Beitragssatz festzulegen. In diesem Fall hat sie aber auch die entsprechenden Rechtsfolgen wie bei einer Beitragserhöhung zu tragen.

Eine andere Auslegung der Vorschriften der [Â§§ 175, 150, 144 SGB V](#) würde tatsächlich zu dem den Betroffenen nicht mehr vermittelbaren Ergebnis führen, dass für sie bei einer Kassenfusion gewisse Pflichten (Bindungsfrist) weiterbestehen, während gewisse Rechte untergehen (Entfallen der Bindungsfrist oder sog. Sonderkündigungsrecht), obwohl die Vorschrift des [Â§ 175 Abs. 4 Satz 1 und Satz 5 SGB V](#) offensichtlich in beiden Fällen vom Fortbestand einer Krankenkasse ausgeht (Satz 1: "â€¦ an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden"; Satz 5: "Satz 1 gilt nicht, wenn die Krankenkasse ihren Beitragssatz erhöht"). Sollte mit der Beklagten der Schluss gezogen werden, dass [Â§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V](#) im Falle einer Fusion keine Anwendung finde, so müsste dieses konsequenterweise auch für [Â§ 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) gelten, was ebenfalls zur Möglichkeit einer Kündigung ohne Bindungsfrist führen würde. Des Weiteren spricht auch die Entstehungsgeschichte des [Â§ 175 SGB V](#) gegen die von der Beklagten vertretene Auslegung (vgl. hierzu ausführlich: LSG NRW, Beschluss vom 8.7.2004 [L 2 B 16/04 KR ER](#) -).

Der Kläger hat auch das ihm zustehende Wahlrecht gegenüber der Beigeladenen ausgeübt.

Der getroffenen Entscheidung steht nicht entgegen, dass der Kläger das in [Â§ 175 SGB V](#) vorgeschriebene formalisierte Verfahren (Kündigung, Vorlage einer Kündigungsbestätigung bei der neuen Krankenkasse, Ausstellen einer Mitgliedsbescheinigung und Nachweis der neuen Mitgliedschaft innerhalb der Kündigungsfrist) nicht eingehalten hat bzw. einhalten konnte. Insoweit kommt der erfolgten gerichtlichen Feststellung die entsprechende ersetzende Wirkung zu. Denn das formalisierte Verfahren gemäß [Â§ 175 SGB V](#) bezweckt allein die Vermeidung einer Doppelversicherung oder Versicherungsücke im Zusammenhang mit einem Kassenwechsel. Sind diese Voraussetzungen eines Kassenwechsels jedoch ohnedies Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung, so ist es zur Vermeidung eines reinen Formalismus sinnvoll, das Ergebnis der Prüfung unmittelbar gerichtlich festzustellen, zumal der Kläger allein durch den verfahrensbedingten Zeitablauf Rechte verlieren würde.

Der getroffenen Entscheidung steht des Weiteren nicht entgegen, dass der Zeitpunkt des begehrten Kassenwechsels bereits vergangen ist. Insoweit geht das Gericht davon aus, dass der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erforderlichenfalls auch rückwirkend festgestellt werden kann. In solch einem Fall

ist das Versicherungsverhältnis rückabzuwickeln; das bedeutet: Rückzahlung der überzahlten, gesamten Beiträge durch die Beklagte an den Kläger, Nachzahlung der gesamten ab dem Kündigungszeitpunkt/Beginn der neuen Mitgliedschaft fälligen Beiträge durch den Kläger an die Beigeladene (oder eine direkte Verrechnung der ggf. niedrigeren ggf. Beiträge zwischen Beklagter und Beigeladener sowie ggf. Erstattung der Beitragsdifferenz an den Kläger), Erstattung von möglicherweise durch den Kläger in der Zwischenzeit in Anspruch genommenen Leistungen zwischen der Beklagten und der Beigeladenen. Auch das Bundessozialgericht geht davon aus, dass selbst die Erbringung von Sozialleistungen in der Vergangenheit der rückwirkenden Beendigung der alten und Neubegründung der neuen Mitgliedschaft grundsätzlich nicht entgegensteht, da insoweit zwischen den Leistungsträgern dem Grunde nach Erstattungsansprüche bestehen (Urteil vom 06.02.1992 â [12 RK 14/90](#) -). Dies entspricht zudem dem in [Â§ 131 Abs. 1 SGG](#) zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken der möglichst vollstndigen Restitution. Eine andere Lsung wrde dazu fhren, dass dem Krger die Vollziehung einer rechtzeitigen Kndigung und des Kassenwechsels allein unter Bercksichtigung der Rechtsmittelfristen in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht mglich wre und der ggf. rechtswidrige Zustand bis zum Ende eines ggf. zeitintensiven Verfahrens unkorrigierbar festgeschrieben wrde. Gerade in zahlreichen Parallelverfahren ist von der berwiegenden Zahl der Gerichte das Vorliegen eines Anordnungsgrundes abgelehnt worden (vgl. Beschlsse des Thringer LSG vom 6.7.2004 â [L 6 KR 468/04 ER](#) -, des LSG Berlin vom 24.6.2004 â [L 15 B 51/04 KR ER](#) -, des Hessischen LSG vom 3.8.2004 â [L 14 KR 142/04 ER](#) -, des Bayrischen LSG vom 10.8.2004 â [L 4 B 315/04](#) -, des LSG Baden-Wrttemberg vom 12.8.2004 â [L 11 KR 2737/04](#) -; die Gefahr eines drohenden unwiederbringlichen Rechtsverlustes allein durch Zeitablauf nehmen dagegen die Senate des LSG NRW an: Beschlsse vom 22.7.2004 â [L 16 B 51/04 KR ER](#) -, vom 27.07.2004 â [L 16 B 64/04 KR ER](#) -, vom 21.6.2004 â [L 5 B 24/04 KR ER](#) â und vom 16.7.2004 â [L 2 B 19/04 KR ER](#) -).

Da bereits der Hauptantrag des Klgers begrndet ist, bedurfte es keiner Entscheidung mehr darber, ob die Kndigung jedenfalls zum Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist (Hilfsantrag zu 1) wirksam geworden ist. Hinsichtlich des Hilfsantrags zu 1) hat die Beklagte â wie aus Parallelverfahren bekannt â von Versicherten die zustzliche ausdrckliche Formulierung einer ordentlichen Kndigung gefordert, da sie sich durch den vom LSG NRW zwar einschrnkend ausgelegten, aber in seinem Wortlaut nicht abgenderten Tenor des strafbewehrten Beschlusses des Sozialgerichts Dsseldorf vom 24.5.2004 â [S 34 KR 86/04 ER](#) â (nachfolgend: Beschluss des LSG NRW vom 8.7.2004 â [L 2 B 16/04 KR ER](#) -) gehindert sieht, den einzelnen Klgern whrend der laufenden Verfahren von sich aus zumindest eine Kndigungsbesttigung zum Zeitpunkt des Ablaufs der 18-monatigen Bindungsfrist ("ordentliche Kndigung") auszustellen, auch wenn dieser Zeitpunkt oftmals whrend des Klageverfahrens eintritt. So ist die ungewhnliche Situation entstanden, dass sich ein im Sinne der Versicherten ergangener Beschluss zu ihren Lasten auswirkt. Darber hinaus berechnet die Beklagte den Lauf der Kndigungsfrist erst ab dem Zugang dieser zustzlichen Erklrung und nicht ab dem Zeitpunkt der ursprnglichen,

streitbefangenen Kündigungserklärung, die sicherlich eine hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung mitumfasst; dies jedenfalls, wenn die Nachhaltigkeit des Wechselwillens durch die Einlegung der Rechtsmittel bis hin zur Klage deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Des Weiteren brauchte auch nicht über die Hilfsanträge zum Schadensersatz (zu den Erfolgsaussichten: Beschluss des LSG NRW 21.6.2004 â [L 5 B 24/04 KR ER](#) -) und der Fortsetzungsfeststellungsklage entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Sprungrevision war auch unter Berücksichtigung der bereits anhängigen Revisionsverfahren B 00 KR 00/00 und B 00 KR 00/00 zuzulassen, da auch in der hherrichterlichen Rechtsprechung zwischenzeitlich zustzlich die Frage der Umsetzung bzw. der rechtlichen Konsequenzen aus erheblich zeitversetzten Entscheidungen im Sinne der Klger umstritten ist. Dies fhrt auch dazu, dass im Zuge des sich gegenber der Beklagten entwickelten Massenverfahrens mit der sich ergebenden Verfahrensdauer auch Versicherte, die im Vertrauen auf die anhängigen Rechtsmittelverfahren und nach etwaiger Ablehnung einstweiliger Antrge nichts weiter unternehmen, selbst nach Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist keine (hilfsweise) Kndigungsbesttigung erhalten und so Gefahr laufen, auch ber die 18-Monats-Frist hinaus einen unwiederbringlichen Rechtsverlust zu erleiden.

Erstellt am: 08.08.2005

Zuletzt verndert am: 23.12.2024